



Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum in Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall hat am 08. Februar 2012 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 und des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2004 folgende Änderung der Satzung vom 10. Februar 2009 beschlossen:

§ 1

Die Höchstparkdauer für Zone I wird wie folgt von 30 auf 60 Minuten erhöht:

Zone	Stadtbereich	Parkgebühr	Höchstparkdauer
I.	Haalstraße, Hafenmarkt, Steinerer Steg	pro 15 Minuten = 0,30 €	60 Minuten

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.